

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Band: 2 (1843)

Artikel: Die Verfassung der Landgrafschaft Sisgau
Kapitel: Landrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-109427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fronhof zu Bubendorf war daher frei allen denen, welche darauf kommen, fliehen, flüchten, 3 Tage und 6 Wochen, mit alleiniger Ausnahme der Mörder, welche keine Freiheit schirmen sollte. Niemand als der Herr des Hofes allein, mochte sie da um veressene Zinse oder verwüstete Güter bekümmern oder vertreiben. Der Meier mußte sie verköstigen, jedoch auf ihre Kosten. Im Freihof zu Liestal genossen sogar flüchtige Todtschläger ein Jahr und sechs Wochen die Freistatt; die äußere Hofthüre sollte daher stets in der Falle bleiben, und kein Weibel oder Amtmann durfte seinen Stab in den Freihof tragen, sondern mußte ihn draußen abstellen. Die Bese Kienberg erhielt 1276 vom Grafen von Habsburg mit Ermächtigung des Kaisers sogar das Recht, fremde Todtschläger 1 Jahr 3 Monat und 3 Tage zu befreien¹⁹⁹⁾. In dem Maasse jedoch, als die Privatfehde und die Blutrache außer Übung kamen, verloren auch diese Freistätten ihre Bedeutung.

VIII.

R a n d r e c h t.

Fragen wir, nach welchem Gesetze denn bei diesen Gerichten gerichtet wurde, so zeigt uns die Geschichte schon ziemlich frühe ein bürgerliches Recht mit bestimmtem Charakter, dem Volke eigenthümlich, wie Sprache, Sitte und Verfassung. Anfangs galt zwar wohl die Gewohnheit als Norm, und Rechtsfälle offenbarten sich lediglich durch gleich-

¹⁹⁹⁾ Hof-Nebel von Speckbach in der Chart. Amerb. III, S. 534. Urkunde von 1607, bei Bruckners Merkw. S. 1045. Urkunde im Soloth. Wochenblatt f. 1821, S. 26.

förmige Handlungsweise. Aber auch diese Gewohnheit hatte sich nicht ohne Einfluß älterer Gesetzbücher entwickelt.

Vermuthlich diente Anfangs die *lex Alemannorum* als Vorschrift; wenigstens fanden sich im Mittelalter noch Rechtsalterthümer vor, welche aus diesem Gesetz, oder mit ihm aus gleicher Quelle flossen²⁰⁰⁾. Auf das alemannische Gesetzbuch war aber bekanntlich das römische Recht nicht ohne Einfluß geblieben. Bald nach seiner Entstehung wurde, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch bei uns der Schwabenspiegel bekannt. Die öftern Berufungen auf „kaiserliche Rechte²⁰¹⁾“, sind wenigstens eher auf diesen zu beziehen als auf die *Constitutio criminalis Carolina*. Canonisches Recht hatte durch die geistlichen Gerichte Einfluß, und rationelle Principien waren ebenfalls von der Rechtsfindung nicht ausgeschlossen. Die geschriebenen Rechtsbücher galten jedoch weniger als Gesetz, denn als bloße Autorität; sie sind bloß als Quelle eines eigenthümlichen Gewohnheitsrechtes zu betrachten.

Das Volksrecht wurde vor dem 14. Jahrhunderte nicht aufgeschrieben; und auch dann weder umfassend noch systematisch, sondern wie es der Zufall mit sich brachte. Solche Aufzeichnungen kommen zuerst in Städten vor, und knüpfen sich meist an bedeutende Begebenheiten, wie z. B. in Basel an die Pest (1348) und das große Erbeben (1356). Bei der großen Wandelbarkeit des Besitzes mochte die Nothwendigkeit fester Rechtsregeln besonders einleuchtend geworden seyn. Erst später kamen auch auf den Landschaften sogenannte Rödel zu Stande, meist bloße Aufzeichnung älterer Gewohnheiten.

²⁰⁰⁾ S. oben Note 146.

²⁰¹⁾ S. oben S. 400.

Das älteste Rechtsbuch der Landschaft Sisgau, der Liestaler Stadtrödel vom Jahre 1411²⁰²⁾, verdankt seine Entstehung offenbar der Stadt Basel, welche kurz vorher in deren Besitz gekommen war. Er enthält eine dürftige Regelung des Processes, sowie auch einige Bestimmungen über Eherecht und Strassachen, in Form einer Instruktion für den Schultheiß. Von den 34 Artikeln desselben, gehören aber 16 dem Bubendorfer Dinghofrödel an, welcher wörtlich darin aufgenommen ist, selbst aber wieder für bürgerliches Recht an den Hofrödel von Biel-Benken, für peinliches an denjenigen von Speckbach (beides Höfe im ehemaligen Sundgau) weist. Die ältesten Bestandtheile unseres geschriebenen Landrechtes sind mithin die Dinghof-Rödel; sie sind aber nicht einzeln, sondern als Ganzes zu betrachten. Alle 15 Dinghöfe der Domstift Basel hatten nämlich zu einander einen Rechtszug, und von einander wieder an einen gemeinschaftlichen Oberhof²⁰³⁾. Das Recht, welches dieser sprach, war also für alle gültig; gleichwie auch jeder einzelne Dinghof sein Recht auf andere Höfe anzuwenden berufen werden konnte. Sie standen alle wieder in mannigfaltiger Verbindung mit den Höfen anderer Stifter und Klöster der umliegenden Gaue, so daß das Recht aller zusammen als ein gesammtes angesehen werden muß; wie es sich denn auch als solches in den fast durchweg gleichförmigen Dinghofrödeln offenbart²⁰⁴⁾. Diese Quelle enthält aber nur ein älteres, in unserer Periode beinahe verschollenes Recht. Der Stadtrödel von Liestal wurde erst 1503 erneuert.

²⁰²⁾ Abgedruckt bei Bruckners Merkw., S. 1085 — 1088.

²⁰³⁾ Vergleiche oben S. 394.

²⁰⁴⁾ Mehrere derselben sind abgedruckt in: J. Grimms Weisthümern, 2 Bde. 8. 1842; 17 stehen in d. Chart. Amerb. III. 465, 511 — 571; d. Originale aber im Domprobstei-Urbar des Staatsarchives, im St. Alban-Urbar d. Kirchen-Verwaltungs-Archives u. a. D. m.

Ähnlich dem Liestaler Stadtrodel mag derjenige gewesen seyn, welchen das Amt Wallenburg (1422) erhielt; anders, wenigstens dem Namen nach, die Homburger Mietz-Ordnung. Beide sind dem Verfasser niemals vorgekommen. Aus einer verschiedenen Quelle floß das Statut, welches (1427) das Dorf Prattelen von seinem Zwingherrn erhielt; es führte den Titel: „Verträge, damit unse „armen Leute besser mit einander im Frieden leben“²⁰⁵). Ebendasselbst traf Bernhard von Eptingen mit seinen Angehörigen das Verkommniß (1460): daß sie nach freier Wahl die Gesetze von Rheinfelden, Liestal oder Muttenz annehmen könnten, worauf diese „nach Rath und langem Bedenken“ sich für den Liestaler Stadtrodel entschieden. Doch wurden demselben noch 34 weitere Artikel (zum Theil 1503) angehängt²⁰⁶).

Die Herrschaft Farnspurg erhielt erst später (1556) einen eigenen Amtrodel, welcher in 22 Artikeln die „Bräuche und Ordnungen der Herrschaft“ über Frohnden, Erbfälle, Dienstboten, Güter-Verhältnisse, Gemächniß und Schelthändel enthält, und offenbar eine selbstständige Arbeit war, da er vom Einfluß anderer Rödel keine Spur zeigt. Dieser Amtrodel scheint auf Verfügung des Rathes zu Basel entworfen zu seyn; er wurde aber den zusammenberufenen Untervögten, Amtspflegern, Geschwornen, und den Fürnähmsten und Aeltesten Männern vorgelegt, und durch sie dem nachzuleben angelobt²⁰⁷).

Den Amtrödeln von Farnspurg und Homburg folgte (1603) als Anhang ein vom Rath zum Gesetz erhobenes „Bedenken“ der zu solchen Arbeiten Deputirten²⁰⁸), die Ab-

²⁰⁵) Bruckners Merkw. S. 196.

²⁰⁶) Eid und Satzungen, d. Dorf Prattelen belangend. mss.

²⁰⁷) Der Grafschaft Farnspurg Bruch und Recht v. 1556. mss.

²⁰⁸) Bedenken, so UGnH. stellen lassen zc. zc. 1603. mss.

schaffung einiger Mißbräuche in Erbfällen, namentlich der Weiber, und die Zugsgerechtigkeit betreffend, in 9 Artikeln. Auch dieses wurde den Beamten und Angesehenen des Landes insinuiert.

Bald nachher, nämlich 1611, wurden zuerst die ältern Gesetze in eine „Landesordnung“ für die Ämter Farnsburg, Homburg, Wallenburg und Ramstein zusammengezogen²⁰⁹⁾, das Ungleichartige auszugleichen und das ältere Recht unter dem Ausflusse des Stadtrechtes zu corrigiren versucht. Dieses Gesetz wurde hingegen umgekehrt von den Landleuten bearbeitet, und vom Rathe bloß genehmigt. Es enthielt 74 Artikel, fast in der Ordnung, wie die Materien in den andern Rödeln gestanden hatten, und war lediglich durch Bestimmungen über Appellationen (Art. 22), Erbrecht (Art. 23 — 29, 34 — 35), Gaben und Schenkungen (Art. 30 — 33), Pfandrecht und Concursprozeß (Art. 51 — 54, 73 — 74), meist nach Analogie des Stadtrechtes, bereichert worden. Allein obgleich es im Vergleich mit andern gleichzeitigen eine ziemlich sorgfältige Compilation genannt werden muß, so wurde doch später geklagt, daß dieses Gesetz nie zur Perfection gekommen und sogar vielen Beamten unbekannt geblieben sey.

Beide, diese Landesordnung von 1611 und der Liestaler Stadtrodel von 1503 wurden 1654 nach dem großen Bauernaufruhr, erneuert²¹⁰⁾ und zwar zum erstenmal ganz ohne Mitwirkung der Landschaft. Genaue Vergleichung zeigt aber sehr wenige, und ganz unwesentliche Veränderungen des ältern Rechtes; und der Verlust ihrer Freiheiten, welchen die Landleute stets auf diesen Zeitpunkt zurückführten, besteht

²⁰⁹⁾ Basler Landes-Ordnung v. 1611. fol. mss.

²¹⁰⁾ Land-Ordnung der Graf- und Herrschaften Farnsburg, Wallenburg, Homburg und Ramstein. 1654. fol. mss.; Stadt-Rodel von Liestal 1654. fol. mss.

wohl eher in allmählicher Auflösung der landgraffschaftlichen Verfassung, als in der genommenen Autonomie. Beide Landrechte wurden 1757 in „der Stadt Basel Landesordnung“²¹¹⁾ zusammengefaßt, einer gründlichen Arbeit des Appellationsherrn Schweighäuser in Basel, welche mit andern Gesetzen mehr²¹²⁾ die Grundlage des jetzt noch gültigen Civilrechtes der Landschaft, sowie auch eines Theiles der Strafrechtspflege ist. Merkwürdigerweise finden sich in den beiden, aus dieser Landesordnung geflossenen und noch heute gültigen Gesetzen²¹³⁾ Bestimmungen, welche fast wörtlich gleichlautend sich durch alle ältern Quellen hindurch bis in jene älteste, den Hofrodol von Speckbach, hinauf verfolgen lassen²¹⁴⁾. Wir trugen also um so weniger Bedenken, aus allen diesen Quellen zusammenzuschöpfen, da offenbar altes Landrecht durch alle hindurch schimmert.

Für den Criminalprozeß gibt es noch eine Instruktion: „wie der Proceß gegen abwesende Todschläger gehalten werden soll“, aufgezeichnet 1605²¹⁵⁾.

IX.

Kirchliche Einrichtungen.

Ganz getrennt von der politischen war die Kirchen-Verfassung der Landgrafschaft. Stimmen beide in manchen

²¹¹⁾ Gedr. in fol. 120 S.

²¹²⁾ Aufgezählt bei Luz, neue Merkwürd. d. Landsch. Basel. I. S. 30. — 48.

²¹³⁾ Landes-Ordnung v. 1812. 8. Gesetz üb. Strafrechtspflege der Statth.-Verhöre v. 1821. 8.

²¹⁴⁾ J. B. E. 2. A. 1. des Gesetzes v. 1821.

²¹⁵⁾ Mss. fol. 7 S.